

Norbert Große Hündfeld
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Postfach 1308
48003 Münster

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 16/1314
A07

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds **Lt Drs 16/3969**

Thesen zur Beantwortung der Frage, „ob möglicherweise Einrichtungen des Landes – wie z.B. die Universität Münster von dem Gesetzentwurf negativ betroffen sein könnten“

in der

öffentlichen Anhörung des Landtages NRW am 16.12. 2013

Vorbemerkung: Die Thesen beschränken sich auf eine Würdigung der Folgen, die die Rechtswirkungen des Neuordnungsgesetzes für die Interessenlage der **Westfälischen Wilhelms Universität Münster** bewirken können. Insoweit richtet sich der Blick auf die **Auflösung des Münster'schen Studienfonds gem. §1 Abs1** und auf die **Aufhebung der Zweckbindung des Vermögens dieses Studienfonds gem. § 1 Abs. 2**

1. Etwaige Rechtsansprüche, die der Universität aufgrund der vormaligen Zweckbindung des Fondsvermögens zustehen könnten, bleiben gem. § 2 erhalten und können nach dem dort geregelten Verfahren geltend gemacht werden. Es kann demnach nur die faktische Interessenlage der Universität gewürdigt werden.
2. Trotz der Aufhebungswirkung des §1 Abs. 2 bleibt die vormalige Zweckbindung für 40 % des Fondsvermögens bedeutsam, soweit es auf der Grundlage der Vereinbarung über die Vermögenszuordnung zwischen dem Land und dem Bistum Münster kirchlichen Stiftungen zugeordnet wird. Die Gesetzesbegründung zu § 2 spricht bei den Erläuterungen zu der gen. Vereinbarungen in Bezug auf den vereinbarten Zweck dieser Stiftung davon, dass damit *„die vormalige Tradition des Münster'schen Studienfonds ... wieder aufgenommen wird,“*
3. Die Regelung, dass der dem Land zugeordnete Anteil von 60 % des Fondsvermögens ohne eine irgendwie geartete Berücksichtigung der vormaligen Zweckbindung beim Land verbleiben soll, erscheint unter diesem Blickwinkel asymmetrisch. Sie kann aus Sicht der Universität negative Folgen bewirken, wenn diese Regelung Grundstücke betrifft, die für die bauliche Entwicklung der Universität bedeutsam sind.
Verliert das Land mit dem Eigentum an Grundstücken aus dem Fondsvermögen – sei es durch deren Zuordnung an das Bistum oder durch Verkauf zum Zwecke der Schöpfung von Haushaltsmitteln - die Möglichkeit, diese bauliche Entwicklung zu gewährleisten, erwachsen dem Land aus dem Gesetz Probleme, deren Entstehung der Gesetzgeber vermeiden sollte.
4. Ein *„wesentlicher Teil des Vermögens des Studienfonds“* (Seite 12 der Entwurfsbegründung) besteht aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die für die Entwicklung der Universität bedeutungslos sind. Diese Entwicklung wird sich im Westen der Stadt Münster vollziehen und Bodenordnungsmaßnahmen erfordern. Es

entspricht dem Zukunftsinteresse der Universität, dass sichergestellt wird, dass das Land zur gegebenen Zeit die Grundstücke zur Verfügung stellen kann, die sich aus dem Fondsvermögen als Bau- oder Tauschgrundstück für diesen Entwicklungszweck eignen.

5. Es bietet sich deshalb an, das Grundvermögen des Studienfonds anhand dieses Eignungskriterium zu bewerten, die Zuordnung auf der Grundlage der in Art. 2 § 2 genannten Vereinbarung ggf. zu berichtigen und für die Verwaltung landeseigener, als geeignet qualifizierter Grundstücke zu regeln, dass dieser Teil des Sondervermögens der Zukunftssicherung der Universität zu dienen bestimmt sind.
6. Im Hinblick auf die Regelungsziele, eine „*angemessene*“ Bewirtschaftung zu ermöglichen und nicht ausschließlich rechtlich geschützte, sondern darüber hinaus auch „*berechtigte*“ Interessen Dritter zu wahren, würde sich eine solche Verwaltungsregelung empfehlen.

Zur Erläuterung

Aus der in Drs.16/ 3969 vorangestellten Beschreibung des regelungsbedürftigen Problems und seiner Lösung wird deutlich, dass mit der Neuordnung 4 Ziele verfolgt werden:

- a) Die Erfüllung der Zwecksetzung der Schul- und Studienfonds wird als „*im bisherigen Sinne nicht mehr möglich*“ bezeichnet, wozu auf S.12 der Drs unter Hinweis auf eine Stellungnahme des Landesrechnungshofes gem. §88 Abs. 2 LHO aus dem Jahre 2001 und auf einen Kabinettsbeschluss des Jahres 2002 ausgeführt wird, dass es gilt, einem „*aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht ...grundsätzlichen Reformbedarf*“ Rechnung zu tragen.
- b) Die Neuordnung soll „*eine angemessene Bewirtschaftung des Vermögens ermöglichen.*“
- c) Es soll „*ein Mindestmaß an Rechtssicherheit*“ erreicht werden
- d) Es soll sichergestellt werden, dass „*bei der Auflösung der Schul- und Studienfonds etwaige berechtigte Interessen Dritter gewahrt bleiben.*“

Meine Analyse des Regelungsinhalts des Entwurfs anhand des Inhalts der Entwurfsbegründung und vor dem Hintergrund der Ausführungen von Manfred Baldus in seinem Gutachten „*Das Jesuiten-und Säkularisierungsgut als Sondervermögen (Staatsnebenfonds) im Lande Nordrhein-Westfalen*“, ergibt, dass für die Beantwortung der Frage, ob mit dem vorgesehen Regelungsinhalt diese Ziele erreicht werden können, nur wenige Anmerkungen angezeigt sein dürften.

Zuzustimmen ist der Feststellung, dass das Reformziel durch eine alternative Lösung, die den Erhalt der Schul- und Studienfonds vorsieht, nicht erreicht werden kann. Das Ziel, Rechtssicherheit für die Neuordnung zu erreichen, wird durch die Bestätigung der mit dem Erzbistum Köln und dem Bistum Münster gefundenen Einigung in Gestalt der Vereinbarungen über die Zuordnung der Vermögen in Art. 2 des Entwurfs gewährleistet.

Zur Wahrung der „*berechtigten Interessen*“ Dritter ist m.E. einschränkend anzumerken, dass zwar durch §2 des Entwurfs erreicht wird, dass Dritte etwaige Rechtsansprüche, die vor Inkrafttreten des Neuordnungsgesetzes aufgrund der vormaligen Zweckbindung der Fondsvermögen begründet worden sind, behalten und geltend machen können, dass aber

Norbert Große Hündfeld
Rechtsanwalt und Notar a.D.

rechtlich weniger geschützte, jedoch gleichwohl als „berechtig“ zu qualifizierende Interessen Dritter an der Zielverwirklichung nicht teilhaben.

Die Bedeutung dieser Einschränkung zeigt sich bei der Würdigung im Hinblick auf das Ziel, für das dem Land zugeordnete Grundvermögen eine „**angemessene**“ Bewirtschaftung zu ermöglichen

Ein Verständnis des Merkmals der **Angemessenheit**, das auch die Berücksichtigung „**berechtigter**“ Interessen Dritter einschließt, entspräche Grundsätzen der systematischen Normauslegung. Daraus bietet sich folgende Sichtweise an:

Der Entwurf regelt in § 3 nur, dass das dem Land zugeordnete Grundvermögen „*als Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen qualifiziert werden und der Verantwortung des Finanzministers unterliegen*“ soll.

Für das Grundvermögen jedoch, das auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land und dem Bistum Münster den kirchlichen Stiftungen zugeordnet werden soll, stellt der Entwurf die Verfolgung eines Bewirtschaftungszweckes sicher, mit dem, wie es in der Begründung heißt, „*die vormalige Tradition des Münster'schen Studienfonds ... wieder aufgenommen wird.*“

Die Universität Münster könnte als durch die vormalige Zweckbindung Begünstigte ein berechtigtes Interesse daran haben, dass das Land bei der Bewirtschaftung des Sondervermögens sicherstellt, dass diejenigen Grundstücke, die geeignet sind, im Hinblick auf den baulichen Entwicklungsbedarf ihrer Zukunftssicherung zu dienen, diese Eignung behalten. Eine Bewirtschaftung, die künftige Bodenordnungsmaßnahmen erschwert, die im Westen der Stadt Münster notwendig werden, wenn sich die Universität dort weiter entwickeln soll, kann nicht als „angemessen“ bezeichnet werden.

Münster, den 13.12.2013

Norbert Große Hündfeld